

Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu den Verordnungen der Bundesregierung

**Aufhebbare Vierzigste Verordnung zur Änderung der
Außenwirtschaftsverordnung**

— Drucksache 8/1641 —

**Aufhebbare Vierundsechzigste Verordnung zur Änderung der
Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —**

— Drucksache 8/1642 —

A. Problem

Bei dem Außenwirtschaftsrecht haben sich eine Reihe von Änderungen ergeben.

B. Lösung

Die Außenwirtschaftsverordnung und die Einfuhrliste sollen deshalb auf den neuesten Stand gebracht werden.

Einmütigkeit im Ausschuß

C. Vorschlag

Der Bundestag verlangt die Aufhebung der Verordnungen nicht.

Bericht des Abgeordneten Dr. Unland

Die Verordnungen, die bereits in Kraft getreten sind, wurden vom Präsidenten des Deutschen Bundestages an den Ausschuß für Wirtschaft zur Beratung überwiesen. Es handelt sich um sogenannte Nachlaufverordnungen, bei denen der Deutsche Bundestag nach § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes die Aufhebung innerhalb einer Frist von vier Monaten nach Verkündung der Verordnungen verlangen kann.

Die 40. Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung verwirklicht die EntschlieÙung 418 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vom 4. November 1977, die ein umfassendes Waffenembargo gegen Südafrika vorsieht. Die EntschlieÙung des Sicherheitsrats ist nach der Charta der Vereinten Nationen für alle Mitgliedstaaten verpflichtend. Da der Waffen- und Rüstungsgüterbereich schon bisher weitgehenden Beschränkungen unter-

worfen ist, bedarf es zur vollen Anwendung der EntschlieÙung in der Bundesrepublik Deutschland nur geringfügiger Änderungen des Außenwirtschaftsrechts.

Außerdem wird, um die Einfuhren von Stahl verbessert überwachen zu können, die Einfuhrerklärungs-pflicht erweitert.

Die 64. Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste paÙt ebenfalls die Vorschriften über die Einfuhren von Stahl den aktuellen Erfordernissen an, um die Entwicklung der Einfuhren verstärkt überwachen zu können. Zusätzlich werden bestimmte Vorschriften über den Handel mit Textilien an das Gemeinschaftsrecht angepaÙt.

Namens des Ausschusses für Wirtschaft bitte ich das Hohe Haus, von dem dem Bundestag zustehenden Aufhebungsrecht keinen Gebrauch zu machen.

Bonn, den 26. April 1978

Der Ausschuß für Wirtschaft

Reuschenbach

Stellv. Vorsitzender

Dr. Unland

Berichterstat-ter